

Weisung/ Verfahrenshinweis
Abschluss eines Kooperationsplans (KP)

Inhalt

1. Übersicht	2
2. Ausgangslage - § 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan	2
3. Potenzialanalyse	2
4. Hinweise zur Erstellung eines Kooperationsplans.....	3
4.1 Kooperationsplan	3
4.2 Einladungen	3
4.2.1 Verpflichtung nach § 15a Abs. 1 SGB II bei Terminversäumnissen ohne wichtigen Grund ...	3
4.3 Dauer des Kooperationsplans	3
5. Inhalte des Kooperationsplans	3
5.1 Maßnahme- und AGH-Zuweisungen im Rahmen des Kooperationsplans	4
5.2 Festlegen von Eigenbemühungen im Rahmen des Kooperationsplans	4
5.3 Weitere Inhalte Kooperationsplan	4
6. Umsetzung des Kooperationsplans	4
6.1 Allgemeines	4
6.2 Absprachen aus dem KP werden nicht eingehalten (Verpflichtung nach § 15a Abs. 2	5
SGB II)	5
6.2.1 Verfahren bei laufenden Maßnahmen, in die ohne RFB zugewiesen wurden	5
6.3 Fortschreibung Kooperationsplan	5
6.4 Ablage des Kooperationsplans in der E-Akte	5
7. Kein Zustandekommen eines Kooperationsplans (Verpflichtung nach § 15a Abs. 3 SGB II)	6
8. Umsetzung von Verpflichtungsbescheiden nach § 15a SGB II	6
8.1 Gültigkeitsdauer von Verpflichtungen	6
8.2 Aufhebung und Änderung von Verpflichtungsbescheiden	6
8.2.1 Aufhebung	6
8.2.2 Änderung	6
8.3 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Verpflichtungsbescheid.....	6
9. Ausnahmetatbestände (optionale Erstellung eines KP)	7
9.1 Personen mit Einstellungszusage	7
9.2 Personen mit § 10 SGB II-Kennung.....	7
9.3 Personen mit der Profillage I	7

1. Übersicht

- Der Kooperationsplan ist kein Vertrag. Er bedarf keiner Unterschrift.
- Er begründet auf beiden Seiten keine unmittelbaren Rechte bzw. Ansprüche.
- Der Kooperationsplan basiert auf der Potenzialanalyse.
- Der Kooperationsplan wird in einer zielgruppengerechten Sprache formuliert. Der Regelfall ist die Ich-Perspektive der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).
- Der Kooperationsplan gibt das gemeinsame Ergebnis des Beratungsgespräches wieder.
- Der Kooperationsplan soll spätestens alle sechs Monate aktualisiert werden.
- Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder werden daraus resultierende Absprachen nicht eingehalten, kann eine Verpflichtung gemäß § 15a SGB II erfolgen, damit die erforderlichen Mitwirkungshandlungen unternommen werden.
- Die allgemeine Zielsetzung besteht in der nachhaltigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit, der Integration in Arbeit und der Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe.
- Der Kooperationsplan ist Ausdruck und Mittel einer wertschätzenden Zusammenarbeit.
- Die gesundheitliche Situation bzw. der Rehabilitationsbedarf treten stärker in den Fokus.

2. Ausgangslage - § 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan

Der rechtlich unverbindliche Kooperationsplan (KP) ist ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess (i. S. einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen IFK und eLb). Der KP strukturiert und terminiert die Aktivitäten des*der eLb und der IFK in der Phase der Umsetzung und Nachhaltung der Integration in den Arbeitsmarkt.

Da jeder*jede eLb unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt aufweist, bedarf der KP einer individuellen Ausgestaltung. Die IFK identifiziert im Rahmen der Potenzialanalyse (siehe hierzu [Pkt. 3](#)) die Stärken und die Unterstützungsbedarfe des*der eLb sowie die daraus resultierenden Handlungsbedarfe. Diese sorgfältige Standortbestimmung ist die Grundlage einer erfolgreichen Eingliederungsstrategie.

Der KP soll mit der*dem eLb gemeinsam erarbeitet werden.

3. Potenzialanalyse

Im Profiling (Potenzialanalyse, vgl. § 15 Abs. 1 SGB II) wird eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung, die Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet. Eine vollständige Potenzialanalyse schafft die Grundlage für eine zielgerichtete Integrationsarbeit und ist die Voraussetzung für die Erstellung eines KP (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Gemeinsam mit dem*der eLb sind auf Basis der Potenzialanalyse die konkreten Schritte zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten (Integrationsstrategie) zu erörtern. Diese Schritte sind in den KP aufzunehmen. Dabei soll eine konkrete Prozessbeschreibung erfolgen, mit der durch Beratung, Vermittlung und Nutzung von passgenauen Eingliederungsleistungen (z. B. Qualifizierung und ggf. Maßnahmeteilnahme) eine Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden soll.

4. Hinweise zur Erstellung eines Kooperationsplans

4.1 Kooperationsplan

§ 15 Abs. 2 SGB II bestimmt, dass mit jeder*jedem eLb unverzüglich auf der Grundlage der Potenzialanalyse ein KP erstellt werden soll. Auf die Erstellung eines KPs kann nur in atypischen Fällen verzichtet werden (siehe hierzu [Pkt. 8](#)). Der KP wird gemeinsam mit dem*der eLb erstellt und bedarf der Textform. Das Dokument wird nicht unterzeichnet. Ein KP darf auch mit Minderjährigen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung geschlossen werden. Da jedoch alle Einladungen zum Abschluss eines KPs mit einer Rechtsfolgenbelehrung (RFB) erfolgen, ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Vertretung i. d. R. beim Abschluss eines KPs anwesend sein wird.

4.2 Einladungen

Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des KPs findet persönlich im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Grundsätzlich sind alle Einladungen mit einer RFB zu versehen. Dies betrifft auch Einladungen zur Wahrnehmung einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung.

Lediglich Termine, die auf Wunsch des*der eLb oder im Rahmen eines Widerspruchsvorverfahrens erfolgen, sind ohne RFB zu versenden.

Fahrtkosten können – unabhängig davon, ob eine Einladung mit oder ohne RFB erfolgt ist – auf Antrag (gemäß § 59 SGB II) übernommen werden.

4.2.1 Verpflichtung nach § 15a Abs. 1 SGB II bei Terminversäumnissen ohne wichtigen Grund
Nimmt der*die eLb einen Termin ohne wichtigen Grund nicht wahr und kann deswegen der KP nicht abgeschlossen werden, **kann** er*sie gemäß § 15a SGB II per Verwaltungsakt (Verpflichtungsbescheid) dazu verpflichtet werden, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen (Eigenbemühungen, Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Maßnahme, Ausbildung oder Arbeit oder die Teilnahme an Angeboten der Deutschförderung) vorzunehmen. Sofern bereits ein KP vorliegt, ist dieser bei Erlass des Verpflichtungsbescheides angemessen zu berücksichtigen. Verpflichtungen gemäß § 15a SGB II sind per Postzustellungsurkunde zu versenden oder im Rahmen eines persönlichen Termins zu übergeben, sobald die Minderung aufgrund des Meldeversäumnisses festgestellt worden ist (Bekanntgabe durch Feststellungs- oder Minderungsbescheid).

Bei Minderjährigen ist der Verpflichtungsbescheid an die gesetzliche Vertretung zu richten.

4.3 Dauer des Kooperationsplans

Der KP soll in der Regel für eine Dauer von 6 Monaten erstellt werden.

5. Inhalte des Kooperationsplans

Im KP werden das nächste (Zwischen-) Ziel, die nächsten (Zwischen-) Schritte und die Unterstützung durch das JC (Integrationsleistungen und Eigenbemühungen), die Unterstützung durch Dritte und das übergeordnete Ziel festgehalten.

Soll-Inhalte des KPs sind:

1. Persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung
2. Angaben zur geplanten Ausbildung, Tätigkeit oder Tätigkeitsbereiche
3. Eigenbemühungen (eLb, Schritte) - siehe Pkt. 5.2

4. Geplante Eingliederungsleistungen – siehe Pkt. 5.1
5. Integrationskurs oder Deutschsprachförderung (wenn relevant)
6. Ob und wie Leistungen anderer Leistungsträger einbezogen werden
7. Hinwirkung auf Antragsstellung beim Reha-Träger (sofern ein Bedarf besteht)
8. Vermittlungsziel (übergeordnetes Ziel)

Kann-Inhalte des KPs sind:

1. Maßnahmen, Leistungen und Träger bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen
2. Leistungen für weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft

5.1 Maßnahme- und AGH-Zuweisungen im Rahmen des Kooperationsplans

Wird im KP die Teilnahme an einer Maßnahme oder einer Arbeitsgelegenheit festgehalten, wird dem*der eLb zunächst ein Infoschreiben („Infoschreiben AGH“, „Infoschreiben Maßnahme zur beruflichen Aktivierung“) mit allen notwendigen Informationen ausgehändigt. Die geplante Eingliederungsleistung ist zusammen mit dem Termin/der Frist zur Vorstellung/Rückmeldung zum Antritt der besprochenen Maßnahme in dem Infoschreiben aufzunehmen. Das Schreiben umfasst auch alle weitergehenden Informationen zu der jeweiligen Maßnahme (Kontaktdaten des Trägers, Maßnahmeinhalte, Dauer etc.) und hat einen rein informellen Charakter; es beinhaltet keine RFB und keine RBB.

5.2 Festlegen von Eigenbemühungen im Rahmen des Kooperationsplans

Im KP wird individuell festgelegt, welche angemessenen Eigenbemühungen der*die eLb mindestens unternehmen und nachweisen soll. Im Rahmen des Beratungsgesprächs ist den eLb zu erläutern, welche Leistungen sie aus dem Vermittlungsbudget erhalten können und ggf. direkt eine Antragsstellung auf diese Leistungen zu dokumentieren.

Damit der*die eLb umfänglich über die möglichen Leistungen und deren Höhe informiert ist, wird zusätzlich das Info-Blatt „VB-Eigenbemühungen/Vorstellungsgespräche“ ausgehändigt, welches beim Druck des KP generiert werden kann. Die Aushändigung des Info-Blatts ist im Beratungsvermerk zu dokumentieren.

5.3 Weitere Inhalte Kooperationsplan

Es können auch weitere Aktivitäten, z. B. das Bemühen um eine Kinderbetreuung, die aktive Mitwirkung bei einem Reha-Verfahren oder die Teilnahme an Maßnahmen Dritter vereinbart werden. Ergänzende Informationen zu den Themenbereichen können in Form von z. B. Flyern beigelegt werden.

6. Umsetzung des Kooperationsplans

6.1 Allgemeines

Die IFK überprüft regelmäßig (z. B. durch bedarfsgerechte Kontakte, Nachhalten von EBs, Rückmeldungen zur Aufnahme/Teilnahme an einer Maßnahme), ob die im KP festgelegten Absprachen eingehalten werden.

6.2 Absprachen aus dem KP werden nicht eingehalten (Verpflichtung nach § 15a Abs. 2 SGB II)

Hält sich der*die eLb nicht an die gemeinsamen Absprachen aus dem KP, wird er*sie gemäß § 15a Abs. 2 SGB II dazu verpflichtet werden, sich an die Absprachen zu halten. Der Verpflichtungsbescheid kann im Rahmen eines persönlichen Termins (Einladung mit RFB) übergeben oder per Postzustellungsurkunde zugestellt werden.

Dies kommt insbesondere in folgenden Konstellationen in Betracht:

- der*die eLb legt keine bzw. nicht die vereinbarten Eigenbemühungen vor
- der*die eLb stellt sich nicht beim Maßnahme-/Sprachkursträger vor

Hält sich der*die eLb nicht an die Verpflichtung gemäß § 15a SGB II, erfolgt eine Anhörung gemäß § 24 SGB X für eine mögliche Leistungsminderung nach § 31 SGB II.

Bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und komplexen Handlungsbedarfen kann im Einzelfall entschieden werden, ob von einer Verpflichtung abgesehen werden kann. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Von einer Verpflichtung mit RFB sind ausgenommen:

- die Teilnahme an einer ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II
- Leistungen im Reha-Verfahren
- die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II
- die Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung

6.2.1 Verfahren bei laufenden Maßnahmen, in die ohne RFB zugewiesen wurden

Bricht ein*e eLb eine bereits begonnene Maßnahme ab oder gibt Anlass zum Abbruch und es lag kein wichtiger Grund vor, erlässt die IFK nach Rücksprache mit dem Träger einen angepassten und mit RFB versehenen Verpflichtungsbescheid nach § 15a Abs. 2 SGB II zur abgebrochenen Maßnahme für die Restlaufzeit des KP. Ist ein Wiedereinstieg in die bisherige Maßnahme nicht möglich oder sinnvoll, gilt der aktuelle KP als gescheitert.

Der*Die eLb ist mit RFB einzuladen, um einen neuen KP zu erarbeiten. Wird der Termin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen oder kommt kein neuer KP zustande, erfolgt eine Verpflichtung gemäß § 15a Abs. 1 bzw. Abs. 3 SGB II.

Die Mitwirkung der eLb wird regelmäßig von der IFK überprüft.

6.3 Fortschreibung Kooperationsplan

Der KP soll spätestens nach sechs Monaten gemeinsam aktualisiert, angepasst oder fortgeschrieben werden.

6.4 Ablage des Kooperationsplans in der E-Akte

Der KP bedarf keiner Unterschrift und wird automatisiert an dafür vorgesehener Stelle (Kooperationsplan) in d.3 abgelegt.

7. Kein Zustandekommen eines Kooperationsplans (Verpflichtung nach § 15a Abs. 3 SGB II)

Sofern im Rahmen der Beratung kein KP zustande gekommen oder eine Fortschreibung nicht möglich ist, wird der*die eLb mit einer Verpflichtung gemäß § 15a Abs. 3 SGB II dazu aufgefordert, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z. B. Eigenbemühungen, Teilnahme an einer Maßnahme) vorzunehmen. Der Verpflichtungsbescheid kann im Rahmen eines persönlichen Termins übergeben oder per Postzustellungsurkunde zugestellt werden.

Erfolgt die Mitwirkungshandlung im Nachgang nicht, ist eine Leistungsminderung nach § 31 SGB II zu prüfen.

Es bleibt weiterhin das Ziel, sich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf einen KP zu verständigen (siehe hierzu [Pkt. 8.3](#)).

8. Umsetzung von Verpflichtungsbescheiden nach § 15a SGB II

8.1 Gültigkeitsdauer von Verpflichtungen

Verpflichtungsbescheide nach § 15a SGB II sollen i. d. R. eine Gültigkeit von 6 Monaten erhalten.

8.2 Aufhebung und Änderung von Verpflichtungsbescheiden

8.2.1 Aufhebung

Soll ein bestehender Verpflichtungsbescheid durch Erlass eines neuen Verpflichtungsbescheides abgeändert werden (z. B. weil sich die Integrationsstrategie ändert), ist der bestehende aufzuheben. Ein entsprechender Aufhebungsbescheid steht in FMG.job zur Verfügung.

8.2.2 Änderung

Bei Maßnahmen, bei denen das genaue Eintrittsdatum bei Erlass des Verpflichtungsbescheides noch unklar ist, ist ebenfalls eine Dauer von 6 Monaten zu wählen. Sobald die exakten Teilnahmedaten bekannt sind, ist ein Änderungsbescheid zu erlassen. Ein entsprechender Vordruck steht in FMG.job zur Verfügung. Dieser ist ebenfalls per PZU zuzustellen.

8.3 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Verpflichtungsbescheid

Grundsätzlich sind Verpflichtungsbescheide nur zu erlassen, wenn seitens der eLb keine ausreichende Mitwirkung erfolgt. Ziel bleibt jedoch, zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis zurückzukehren.

Werden die im Verpflichtungsbescheid festgelegten Pflichten zuverlässig erfüllt und ist der*die eLb bereit, einen neuen Kooperationsplan zu schließen, kann daher i. d. R. auf den Erlass eines weiteren Verpflichtungsbescheides verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen IFK.

9. Ausnahmetatbestände (optionale Erstellung eines KP)

Von der Erstellung eines KP kann **im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände** abgesehen werden.

9.1 Personen mit Einstellungszusage

Für Personen mit fester Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen kann von der Erstellung eines KP abgesehen werden, wenn keine weiteren Unterstützungs- und Förderleistungen zur Aufnahme der Beschäftigung erforderlich sind.

9.2 Personen mit § 10 SGB II-Kennung

Mit Leistungsberechtigten, denen aufgrund eines **Tatbestandes nach § 10 SGB II** eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, **kann** ein KP erstellt werden.

Er **soll insbesondere dann abgeschlossen werden**, wenn der KP auf eine **künftige Beendigung/Verringerung** der Hilfebedürftigkeit abzielt.

Beispielsweise kommen hierfür in Betracht:

- eLb, die noch der Schulpflicht unterliegen,
 - frühzeitig zu Ausbildungsmöglichkeiten beraten,
 - auf die Teilnahme an Ausbildungsmessen und Informationsmöglichkeiten oder auch
 - zur beruflichen Orientierung im Sinne einer geeigneten Berufsausbildung bzw. zu beruflichen Alternativen hinweisen,
- eLb in Elternzeit frühzeitig zum Wiedereinstieg beraten,
 - zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
 - Teilnahme an Informationsveranstaltungen zum Wiedereinstieg in den Beruf,
 - Rücksprache beim Arbeitgeber über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - Bildungsangeboten (Sprachförderung, Integrationskurse, etc.),
- eLb, bei denen die Pflege eines Angehörigen in absehbarer Zeit enden wird

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 SGB II ist regelmäßig, jedenfalls alle sechs Monate zu überprüfen, um möglichst vorausschauend und spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 SGB II geeignete Integrationsbemühungen aufzunehmen und diese im KP zu verankern.

9.3 Personen mit der Profillage I

Sofern bereits konkrete Schritte mit eLb mit Profillage I zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, **sollen diese in einem KP festgehalten werden**.

Ob solche Schritte zur Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit möglich sind, ist bei Beschäftigten bzw. Selbstständigen regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

Auf die Erstellung eines KP **kann z. B. verzichtet werden**,

wenn **eLb bereits**

- **in Vollzeit auf dem 1. Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt** bzw.
- **selbstständig tätig** sind oder
- **unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig** sind

und in den **nächsten sechs Monaten** nicht zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,

- einen Stellenwechsel,
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen oder
- einen Wechsel aus Selbstständigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verringert oder beendet werden kann, d. h.

ALLE Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Es bestehen aktuell keine weiteren Handlungsbedarfe.

Durch die künftigen Entwicklungen in der persönlichen Situation der eLb können sich die Chancen für eine Verringerung/Beendigung der Hilfebedürftigkeit verändern. Deshalb sollte spätestens nach sechs Monaten die Situation der Leistungsberechtigten überprüft werden.

Soweit die individuelle Handlungsstrategie auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit abzielt, sollen diese Bemühungen (z.B. vorbereitende Tätigkeiten, wie Finanzierungs- und Geschäftsplan, Infoveranstaltungen, etc.) im KP geregelt werden. Gleiches gilt für Bemühungen zum Ausbau der Tragfähigkeit im Rahmen einer laufenden Selbstständigkeit.

Wird kein KP erstellt, ist in FMG.job auf dem Reiter *Allgemeines* im Feld *Bemerkungen* die **Kennung KP** einzutragen und der Grund aussagekräftig zu vermerken.

Dieser Verfahrenshinweis ist ab dem 01.07.2026 gültig.

Degener, Vorstandsvorsitzende

Mai 2026